



Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS)

Änderung vom 3. März 2017

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 18. November 2015¹ über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. b

¹ Diese Verordnung gilt für:

- b. die Einfuhr und die Durchfuhr von Tieren, ausgenommen Tiere der Aquakultur, sowie von tierischen Samen, Eizellen und Embryonen aus Island und die Ausfuhr dieser Tiere und Tierprodukte nach Island.

Art. 4 Bst. g^{bis}

In dieser Verordnung bedeuten:

- g^{bis}. *System «e-dec»*: elektronisches Datenverarbeitungssystem, das von der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005² (ZG) für die Zollanmeldung zur Verfügung gestellt wird;

Art. 9 Abs. 2 Einleitungssatz

² Der Importeur von Rindfleisch nach Absatz 1 und die nachgelagerten Abnehmer müssen gegenüber der EZV mit einer Verwendungsverpflichtung garantieren, dass sie:

¹ SR 916.443.10
² SR 631.0

Art. 10a Einfuhrverbot für Robbenprodukte

¹ Die Einfuhr von Robbenprodukten ist verboten.

² Zulässig ist:

- a. die Einfuhr von Robbenprodukten, die:
 1. aus einer Jagd im Sinn von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009³ stammen, und
 2. begleitet sind von einer Bescheinigung nach Artikel 4 und dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1850⁴, die von einer von der EU-Kommission anerkannten Stelle ausgestellt worden ist;
- b. das Mitführen von Robbenprodukten zum Eigengebrauch;
- c. die Einfuhr von Robbenprodukten als Übersiedlungsgut;
- d. die Einfuhr von Robbenprodukten zu Ausstellungs- oder Forschungszwecken.

Art. 12 Abs. 1^{bis} und 1^{ter}

^{1bis} Mit der Bewilligung wird festgelegt:

- a. zu welchem Zweck die Tierprodukte verwendet werden dürfen;
- b. ob die Sendung grenztierärztlich kontrollpflichtig ist; und
- c. über welche Flughäfen die Sendung eingeführt werden darf.

^{1ter} Die Sendungen dürfen nur auf dem Luftweg direkt über die in der Bewilligung festgelegten Flughäfen eingeführt werden.

Art. 15 Abs. 1

¹ Das EDI legt fest, zu welchen Positionen des Zolltarifs und für welche zusammengesetzten Produkte bei der Einfuhr eine grenztierärztliche Kontrolle der Sendungen vorgeschrieben ist.

Art. 18 Abs. 2

² Dazu ist bei Sendungen, die mit einem GVDE eingeführt werden müssen, Teil 1 des GVDE in TRACES auszufüllen und unterzeichnet an die entsprechende Grenzkontrollstelle zu übermitteln.

³ Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen, ABl. L 286 vom 31.10.2009, S. 36; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1775, ABl. L 262 vom 7.10.2015, S. 1.

⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2015/1850 der Kommission vom 13. Oktober 2015 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Handel mit Robbenerzeugnissen, Fassung gemäss ABl. L 271 vom 16.10.2015, S. 1.

Gliederungstitel vor Art. 24

6. Abschnitt:

**Vorführung zur grenztierärztlichen Kontrolle, Zollanmeldung,
Zollgewahrsam, Zolllager und Zollfreilager**

Art. 24a Zollanmeldung

¹ In der Zollanmeldung von Sendungen, für die nach Artikel 15 Absatz 1 eine grenztierärztliche Kontrolle vorgeschrieben ist, muss die anmeldepflichtige Person nach der Freigabe durch eine zugelassene Grenzkontrollstelle die Nummer des GVDE oder der Bewilligung des BLV (Art. 12) angeben.

² In der Zollanmeldung von Sendungen, die gemäss Bewilligung von der grenztierärztlichen Kontrolle befreit sind, muss die anmeldepflichtige Person die Nummer der Bewilligung des BLV angeben.

³ In der Zollanmeldung von Brief- und Paketsendungen von Tierprodukten an Privatpersonen nach Artikel 14 muss die anmeldepflichtige Person eine generelle Bewilligungsnummer angeben. Das BLV publiziert die generelle Bewilligungsnummer im Internet.

Art. 28 Abs. 1 Bst. b

¹ Die folgenden Begleitdokumente müssen bis zum Bestimmungsbetrieb mit der Sendung mitgeführt werden:

- b. bei Sendungen, die nur vorübergehend in das Einfuhrgebiet verbracht oder nach EU-Mitgliedstaaten, Island oder Norwegen durchgeführt werden: beglaubigte Kopien der Gesundheitsbescheinigungen.

Art. 34 Bst. b

Die anmeldepflichtige Person muss zusätzlich zu den anderen in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen:

- b. die Anweisungen des grenztierärztlichen Dienstes an das Speditionsunternehmen oder den Importeur weiterleiten.

Art. 50 Abs. 4

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 54

Aufgehoben

Art. 59 Abs. 4

⁴ Die Gesundheitsbescheinigungen werden beim grenztierärztlichen Dienst aufbewahrt. Die anmeldepflichtige Person erhält eine beglaubigte Kopie:

- a. bei Sendungen, die nur vorübergehend in das Einfuhrgebiet verbracht oder nach EU-Mitgliedstaaten, Island oder Norwegen durchgeführt werden;
- b. bei Sendungen, die dauerhaft in das Einfuhrgebiet verbracht werden: auf Verlangen.

Art. 59a Kontrollen durch die Zollstelle

¹ Bei Einfuhrsendungen kontrollieren die Zollstellen an den zugelassenen Grenzkontrollstellen in den folgenden Fällen, ob die vorgeschriebene grenztierärztliche Kontrolle durchgeführt worden ist:

- a. bei Sendungen, die nicht über das System «e-dec» angemeldet werden;
- b. bei Sendungen, die weitertransportiert und an einer anderen Zollstelle angemeldet werden sollen.

² Einfuhrsendungen von Tierprodukten mit besonderen Auflagen nach Artikel 8 werden durch die Zollstelle mit der Auflage freigegeben, dass der Bestimmungsbetrieb das Eintreffen der Sendung nach Artikel 29 Absatz 1 innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Freigabe der Sendung durch die Grenzkontrollstelle meldet.

³ Bei Durchfuhrsendungen kontrollieren die Zollstellen an den zugelassenen Grenzkontrollstellen, ob die vorgeschriebene grenztierärztliche Kontrolle durchgeführt worden ist.

Art. 62 Durchfuhren nach Drittstaaten

¹ Bei grenztierärztlich kontrollpflichtigen Sendungen, die zur Durchfuhr nach Drittstaaten bestimmt sind, führt der grenztierärztliche Dienst stichprobenweise Dokumentenkontrollen und Identitätskontrollen durch.

² Die Kontrolle beschränkt sich auf eine Überprüfung des Ladungsmanifests bei:

- a. Tierprodukten, die innerhalb von zwölf Stunden von einem Flugzeug in ein anderes umgeladen werden, ohne den Amtsplatz zu verlassen;
- b. Tieren oder Tierprodukten, die im Flugzeug bleiben.

³ Bei Sendungen, die vom Flughafen auf dem Landweg weitertransportiert werden, führt der grenztierärztliche Dienst eine Dokumentenkontrolle, eine Identitätskontrolle und eine physische Kontrolle durch.

Einfügen nach dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts:

Art. 79a Datenabgleich bei der Zollanmeldung über das System «e-dec» und
 Massnahmen

¹ Bei der Zollanmeldung von Einfuhrsendungen über das System «e-dec» wird ein elektronischer Abgleich mit den in TRACES beziehungsweise im Informationssystem EDAV (Art. 102a) enthaltenen Daten durchgeführt. Beim Datenabgleich wird Folgendes geprüft:

- a. bei Sendungen, die mit einem GVDE angemeldet werden: ob eine Freigabe durch eine zugelassene Grenzkontrollstelle vorliegt;
- b. bei Sendungen, die mit einer Bewilligung des BLV angemeldet werden: ob die Bewilligung vorliegt.

² Ergibt der Datenabgleich, dass keine Freigabe durch eine zugelassene Grenzkontrollstelle oder keine Bewilligung vorliegt, so:

- a. wird die Zollanmeldung vom System «e-dec» zurückgewiesen, wenn die Sendung auf dem Luftweg eingeführt werden soll;
- b. erfolgt automatisch eine Meldung an die zuständige kantonale Behörde am Ort des Bestimmungsbetriebs, wenn die Sendung auf dem Landweg oder im Schiffsverkehr auf dem Rhein eingeführt wird.

³ Bei der Zollanmeldung von Brief- und Paketsendungen von Tierprodukten an Private über das System «e-dec» wird ein elektronischer Abgleich mit den im Informationssystem EDAV enthaltenen Daten durchgeführt. Beim Datenabgleich wird geprüft, ob die Sendung den Anforderungen zur Einfuhr für den Eigengebrauch entspricht.

⁴ Ergibt der Datenabgleich, dass die Sendung den Anforderungen zur Einfuhr für den Eigengebrauch nicht entspricht, so wird die Zollanmeldung vom System «e-dec» zurückgewiesen.

Art. 81 Abs. 2

² Brief- und Paketsendungen von Tierprodukten an Privatpersonen, die den Einfuhrbedingungen nach Artikel 14 nicht entsprechen, leitet das Speditionsunternehmen dem grenztierärztlichen Dienst weiter. Dieser zieht die Sendung ein und führt sie der Entsorgung nach der VTNP zu.

Art. 82 Massnahmen im Schiffsverkehr auf dem Rhein und an Flughäfen
 ohne zugelassene Grenzkontrollstelle

¹ Stellt die Zollstelle im Schiffsverkehr auf dem Rhein oder an Flughäfen ohne zugelassene Grenzkontrollstelle grenztierärztlich kontrollpflichtige Sendungen fest, so hält sie diese zurück und informiert die zuständige Behörde des Kantons, auf dessen Gebiet die Zollstelle liegt.

² Tierprodukte werden über einen Schweizer Flughafen direkt in den Herkunftsstaat zurückgewiesen. Ist eine Rückweisung nicht möglich, ist die Frist zur Rücksendung abgelaufen oder wird auf die Rückweisung verzichtet, so wird die Sendung von der zuständigen kantonalen Behörde nach der VTNP⁵ entsorgt oder eine solche Entsorgung wird angeordnet.

³ Für lebende Tiere veranlasst die zuständige kantonale Behörde umgehend den gesicherten Transport zu einer zugelassenen Grenzkontrollstelle.

Art. 101a Verknüpfung mit dem System «e-dec»

TRACES kann zum elektronischen Abgleich von Daten zu Einfuhrsendungen mit dem System «e-dec» verbunden werden.

Gliederungstitel vor Art. 102a

4. Abschnitt: Informationssystem EDAV

Art. 102a Betrieb und Zweck

¹ Das BLV sorgt für den Betrieb des Informationssystems EDAV.

² Das Informationssystem EDAV dient dem BLV zur Bearbeitung der Daten, die es zur Durchführung von Bewilligungsverfahren im Rahmen der Ein- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten und zur Verwaltung dieser Bewilligungen benötigt.

Art. 102b Inhalt

Das Informationssystem EDAV enthält folgende Daten im Zusammenhang mit der Einfuhr von Tieren und Tierprodukten nach dieser Verordnung:

- a. hängige Bewilligungsgesuche:
 1. Angaben zum Importeur,
 2. Angaben zu Herkunfts- und Bestimmungsbetrieb,
 3. Angaben zu Transportmittel und Route,
 4. Angaben zur Sendung,
 5. Angaben zu Verwendungszweck, Aufbewahrung und Entsorgung,
 6. Beilagen zu den Bewilligungsgesuchen;
- b. erteilte Bewilligungen und abgelehnte Gesuche.

⁵ SR 916.441.22

Art. 102c Datenbearbeitung

¹ Die Daten im Informationssystem EDAV werden vom BLV erfasst.

² Die mit dem Vollzug der Bestimmungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BLV haben Zugriff auf die Daten. Sie dürfen diese Daten erfassen, einsehen und bearbeiten.

Art. 102d Datenschutz

Das BLV sorgt dafür, dass die Bestimmungen zum Datenschutz eingehalten werden. Für die dafür notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen erlässt es ein Betriebsreglement.

Art. 102e Rechte der betroffenen Personen

¹ Die Rechte der Personen, über die im Informationssystem EDAV Daten bearbeitet werden, insbesondere das Auskunfts-, das Berichtigungs- und das Lösungsrecht, richten sich nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992⁶ über den Datenschutz.

² Will eine betroffene Person Rechte geltend machen, so muss sie sich über ihre Identität ausweisen und ein schriftliches Gesuch beim BLV einreichen.

Art. 102f Berichtigung von Daten

Das BLV sorgt für die Berichtigung unrichtiger Daten.

Art. 102g Informatiksicherheit

Die Massnahmen zur Gewährleistung der Informatiksicherheit richten sich nach der Bundesinformatikverordnung vom 9. Dezember 2011⁷.

Art. 102h Archivierung und Löschung der Daten

¹ Die Archivierung der Daten richtet sich nach den Vorschriften des Archivierungsgesetzes vom 26. Juni 1998⁸.

² Die Daten zu erteilten Bewilligungen werden 20 Jahre nach der letzten Bearbeitung, die Daten zu abgelehnten Gesuchen fünf Jahre nach der letzten Bearbeitung gelöscht.

Art. 102i Verknüpfung mit dem System «e-dec»

Das Informationssystem EDAV kann zum elektronischen Abgleich von Daten zu Einfuhrsendungen mit dem System «e-dec» verbunden werden.

⁶ SR 235.1

⁷ SR 172.010.58

⁸ SR 152.1

Art. 108 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Die Kantonstierärztin, der Kantonstierarzt, die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker, die oder der für die Verfügung von Massnahmen zuständig ist, meldet der zuständigen Strafverfolgungsbehörde festgestellte Widerhandlungen gegen die Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel- und Tierzuchtgesetzgebung, insbesondere betreffend:

II

Diese Verordnung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

3. März 2017

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr